

Gemeinderat

Auszug aus dem 17. Protokoll vom 29. August 2024

7.6.1 Allgemeines

Ausführungsvorschriften Unterhalt und Pflege des Grabes

Ausgangslage

309

Per 1. Juli 2019 übernahm der Werkhof den Friedhofunterhalt. Die Ausführungsvorschriften für den Urnenhain (Gemeinschaftsgrab mit Namen) wurden bereits mit GRB 350 vom 3. November 2022 angepasst. Die Ausführungsvorschriften für den Unterhalt und die Pflege des Grabes jedoch noch nicht. Diese sollen nun ebenfalls angepasst und präzisiert werden (Z01, Änderungen nachverfolgen).

Die Friedhofkommission hat mit den gemachten Erfahrungen und Rückmeldungen der Friedhofverwaltung und des Friedhofpersonals die Ausführungsvorschriften vom Oktober 2014 geprüft und beantragt dem Gemeinderat, die überarbeiteten Ausführungsvorschriften, datiert vom 14. August 2024, in der vorliegenden Form zu genehmigen (Z02).

Erwägungen

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die vorgeschlagenen Änderungen vor allem redaktionelle Anpassungen sind. Auch wird in den Vorschriften präzisiert, dass während den Sommermonaten keine Garantie für eine vollständige Bewässerung besteht und die Verantwortung der einzelnen Gräber bei den Angehörigen bleibt.

Der Gemeinderat begrüsst, dass durch die überarbeitenden Ausführungsvorschriften wiederkehrende Unsicherheiten und Fragen der Angehörigen reduziert werden können und das Friedhofpersonal dadurch entlastet werden kann.

Beschluss

- Der Gemeinderat genehmigt die überarbeiteten Ausführungsvorschriften gemäss Vorlage (Z02).
- 2. Die Friedhofverwaltung und das Friedhofpersonal werden mit der Umsetzung der Ausführungsvorschriften Unterhalt und Pflege des Grabes beauftragt.
- 3. Zufertigung durch Protokollauszug (inkl. Z02) an:
 - a) @ Gemeindepräsident
 - b) @ Ressortvorsteherin Gesellschaft
 - c) @ Gemeindeschreiberin
 - d) @ Friedhofkommission (Präsidentin AL Gesellschaft)
 - e) @ Friedhofverwaltung
 - f) @ Friedhofpersonal (Leiter Werkhof)
 - g) @ Publikation
 - h) @ Kommunikationsbeauftragte

Gemeinderat Freienbach

Guido Cavelti Gemeindepräsident Esther Reichmuth Gemeindeschreiberin

Sped: 04.09.2024



Ausführungsvorschriften für den Unterhalt und die Pflege des Grabes

gemäss Art. 15 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Freienbach

Zuständigkeit

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber, ausser dem Urnenhain und dem Gemeinschaftsgrab, obliegen den Angehörigen der Verstorbenen. Die Gräber sollen dem Charakter der Gesamtanlage entsprechend bepflanzt und gestaltet werden.

Friedhofpersonal

Die Friedhofkommission überträgt dem Friedhofpersonal die Pflege des Friedhofes, die Aufsicht über Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und alle Arbeiten des Bestattungswesens.

Das Friedhofpersonal sorgt für die Einhaltung der Vorschriften. Insbesondere ist es verantwortlich für die Einteilung der Gräber, das Aufstellen und Abräumen der Kränze, das Ausheben der Gräber, das Herrichten zur ersten Bepflanzung, sowie das Richten der Platten und der Standard-Weihwassersteine. Es setzt die Dauerbepflanzung und schneidet die Bäume, Sträucher und Bodendecker ausserhalb der privaten Gräber und ist zuständig für den Unterhalt und die Pflege des bestehenden Wegnetzes.

Das Friedhofpersonal steht den Angehörigen von Verstorbenen beratend zur Verfügung.

Bepflanzung / Gestaltung

- Die Bepflanzung der Gräber soll schlicht, niedrig gehalten und gepflegt sein. Sträucher sind periodisch so zurück zu schneiden, dass sie die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überragen. Bepflanzungen, welche die vorgeschriebene Höhe von 80 cm überschreiten, werden vom Friedhofpersonal kostenpflichtig zurückgeschnitten oder entfernt.
- Auf den Gräbern dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, welche Birnengitterrost- oder Feuerbrandträger sein können. Es dürfen keine invasiven Pflanzen (Neophyten) verwendet werden. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - Giftpflanzen
 - wuchernde und Ausläufer treibende Pflanzen
 - stark versamende Pflanzen
- Natürliche Kränze, Arrangements, Blumen und dergleichen dürfen während 30 Tagen ab Beisetzungstag auf der Grabstätte belassen werden. Verwelkte Blumen können vom Friedhofpersonal ohne Rückfragen bei den Angehörigen entfernt werden.
- Alle Abfälle sind in die entsprechenden Abfallbehältnisse zu entsorgen.
- Die Grabflächen sind auf einheitlicher Höhe zu belassen. Damit keine Hügel entstehen, darf keine Erde angehäuft werden.
- Wenn Kies (Körnung max. 32 mm) verwendet wird, muss dieser mit einer festen Einfassung umfasst werden.

Unterhalt

- Die Gräber sind durch die Angehörigen gemäss den Ausführungsvorschriften zu unterhalten und von Unkraut frei zu halten.
- Verwelkter, verdorrter und k\u00fcnstlicher Grabschmuck und Arrangements sind durch die Angeh\u00f6rigen zu entfernen.
- Während den Sommermonaten wird der Friedhof durch das Friedhofpersonal bewässert. Es besteht keine Garantie für eine vollständige Bewässerung. Die Verantwortung der einzelnen Gräber liegt bei den Angehörigen (siehe Zuständigkeit).
- Abfälle sind getrennt in den dafür bezeichneten Abfallkörben zu entsorgen. Der Platz ist sauber zu verlassen. Private Abfallbeseitigung, welche nicht im Zusammenhang mit dem Grabunterhalt angefallen ist und auf dem Friedhof entsorgt wird, wird richterlich verzeigt und gebüsst.
- Grabsteine, die schräg stehen, sind durch die Angehörigen richten zu lassen.
- Durch das Öffnen des Nachbargrabes sind Beeinträchtigungen der danebenliegenden Gräber oft nicht zu vermeiden. Soweit möglich, wird der entstandene Schaden zu Lasten der Verursacher behoben.

Besonderes

Steinbrocken und Schottersteine sowie künstliche Blumen (ausser bei Beerdigungsarrangements) sind auf den Gräbern nicht gestattet. Ebenfalls nicht zulässig ist das Einzementieren von Kerzenleuchten und Weihwassergefässen.

Für die Pflege des Grabes besteht die Möglichkeit, mit einem Gärtner einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen. Die Verantwortung bleibt auch unter Berücksichtigung eines allfälligen Grabunterhaltsvertrages bei den jeweiligen Angehörigen.

Vom Gemeinderat mit GRB 309 vom 29.08.2024 genehmigt.